

STATUTEN der ÖZIV-Bezirksgruppe Voitsberg
Beschluss bei der
Jahreshauptversammlung
vom 27. November 2022



§ 1 Name und Sitz

1. Die Bezirksgruppe führt den Namen ÖZIV Voitsberg, Interessenvertretung für Menschen mit und ohne Behinderungen (weiter nur ÖZIV Voitsberg).
2. Der ÖZIV Voitsberg hat seinen Sitz in 8570 Voitsberg, Hans-Klöpfer-Allee 13 und erstreckt seine Tätigkeit auf den gesamten Bezirk Voitsberg.
3. Der ÖZIV Voitsberg ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und steht auf demokratischer Grundlage. Der ÖZIV Voitsberg ist ordentliches Mitglied der ÖZIV Landesgruppe Steiermark.
4. Die ÖZIV Landesgruppe Steiermark hat keinen Anspruch auf das Vermögen des ÖZIV Voitsberg, noch haftet der ÖZIV Voitsberg für ihre Verbindlichkeiten.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der ÖZIV Voitsberg ist ein Verein mit dem Zweck die Interessen von Menschen mit und ohne Behinderung gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten und sie in allen Bedürfnissen und Belangen zu fördern und zu unterstützen. Dies erfolgt vor allem durch entsprechende Bildungs-, Beratungs und Informationsarbeit, aber auch durch Maßnahmen im Bereich Prävention und Inklusion.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Bildungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Informationsmedien und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, zwecks Hebung des allgemeinen Bildungsstandes im Zusammenhang mit behindertenspezifischen Themen.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionen und Sprechtagen.
 - c) Durchführung von Projekten, deren Ziel es ist, die Rahmenbedingungen von Menschen mit Behinderung zu verbessern.
 - d) Verwaltung aller anvertrauten Spendenmittel und Vermögenswerte.

- e) Durchführung von Beratungen, Trainings etc. eventuell im Rahmen eines Hilfsbetriebes.
 - f) Betreuung von Menschen mit und ohne Behinderungen.
2. Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge.
 - b) Subventionen.
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Kostenerstattung und sonstige Zuwendungen.
 - d) Erträge aus Vermögensverwaltung.
3. Der ÖZIV Voitsberg übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus. Ein allenfalls aus Tätigkeiten des Verbandes erzielter Überschuss fließt ausschließlich den genannten Zwecken zu.

§ 4 Mitglieder

Der ÖZIV Voitsberg besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern: innen (weiter nur Mitglieder).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle physischen und juristischen Personen können Mitglieder werden.
2. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch Bezahlung des Förderbeitrages bzw. des Mitgliedbeitrages, dessen Höhe vom Präsidium festgesetzt wird.
3. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt schriftlich. Die Aufnahme obliegt dem Vereinsvorstand ÖZIV Voitsberg.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben ein Recht auf Inanspruchnahme aller vom ÖZIV Voitsberg erbrachten Leistungen. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - a) laufende Informationen über sozialpolitische und behinderungsrelevante Themen,
 - b) diverse Veröffentlichungen (insbesondere Homepage), Einzelaktivitäten und Projekte.
2. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht gemäß § 10 dieser Satzung.
3. Alle Mitglieder des ÖZIV Voitsberg haben dessen Interessen zu fördern. Die Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
4. Die Mitglieder des ÖZIV Voitsberg haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen noch haften sie für dessen Verbindlichkeiten. Umgekehrt hat aber auch der ÖZIV Voitsberg keinen derartigen Vermögensanspruch hinsichtlich seiner Mitglieder und haftet auch er nicht für deren Verbindlichkeiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum ÖZIV Voitsberg erlischt durch:

- a) Schriftlichen Austritt.
- b) Ausschluss (§ 8).
- c) Tod von natürlichen Personen oder Auflösung einer juristischen Person.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses:

- a) durch seine Tätigkeit in Wort oder Schrift den ÖZIV Voitsberg schädigt oder zu schädigen beabsichtigt; dies betrifft insbesondere eine nicht satzungskonforme Handlungsweise;
- b) einer Organisation beitrifft, die offenkundig den ÖZIV Voitsberg schädigen will;
- c) sich ehrlose Handlungen zu Schulden kommen lässt;
- d) gegen Beschlüsse der Verbandsorgane oder zwingende Bestimmungen dieser Satzung handelt, insbesondere mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr trotz einer Zahlungserinnerung im Rückstand ist.

§ 9 Vereinsorgane des ÖZIV Voitsberg

- 1. Generalversammlung und Jahreshauptversammlung (§ 10)
- 2. Vereinsvorstand (§ 11)
- 3. Rechnungsprüfung (§ 12)

§ 10 Die Generalversammlung und Jahreshauptversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung tritt alle 4 Jahre, spätestens drei Monate nach Beendigung der vierjährigen Arbeitsperiode, zusammen. Für die Generalversammlung gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind. Die Generalversammlung wählt die Organe des Vereins und beurteilt die Tätigkeit und Finanzgebarung des Vereins.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vereinsvorstand dessen Einberufung beschließt. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Anführung der Gründe verlangt oder wenn § 21 VerG 2002 anzuwenden ist.
- 3. Zur Generalversammlung müssen 4 Wochen vor dem anberaumten Termin alle ordentlichen Mitglieder schriftlich oder durch die Verbandszeitung eingeladen werden.
- 4. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind mit beschließender Stimme alle Mitglieder des ÖZIV Voitsberg berechtigt, wobei jeder eine Stimme hat.
- 5. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmann Stellvertreter. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der mit beschließender Stimme Teilnahmeberechtigten anwesend ist. Für Satzungsänderungen des ÖZIV Voitsberg und für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7. Sollten zum Versammlungsbeginn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, kann nach einer Wartezeit von 15 Minuten die Versammlung mit den anwesenden Mitgliedern abgehalten werden, auch mit allen eventuellen Beschlüssen.
8. Die Jahreshauptversammlung findet zumindest einmal im Jahr statt. Für sie gelten mit Ausnahme der Wahlen die gleichen Bedingungen wie für die Generalversammlung.

§ 11 Der Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand mit beschließender Stimme gehören mindestens an:
 - a) Obmann (Obfrau)
 - b) Stellvertreter: in,
 - c) Kassier: in,
 - d) Kassier Stellvertreter: in,
 - e) Schriftführer: in,
 - f) Schriftführerstellvertreter: in,
 - g) zwei Beisitzer: innen.
2. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Besteht der Vereinsvorstand aus weniger als fünf Mitgliedern, ist für den Rest der Funktionsperiode die erforderliche Zahl an Mitgliedern durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vereinsvorstand zu kooptieren, wobei das kooptierte Mitglied die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt.
3. Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus. Obmann (Obfrau), Kassier: in, Schriftführer: in und dessen Stellvertreter: innen haben Anspruch auf eine pauschale monatliche Erstattung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Kosten, insbesondere Reisekosten. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Höhe der Pauschalvergütung für das Kalenderjahr. Die oben genannten Vorstandsmitglieder: innen, können auch auf die pauschale Erstattung verzichten.
4. Der Obmann (Obfrau) und die Stellvertreter: innen dürfen keine politische Tätigkeit ausüben.
5. Der Obmann (Obfrau), im Verhinderungsfall die Stellvertreter in gewählter Reihenfolge vertreten den ÖZIV Voitsberg jeweils für sich allein nach außen. Sind die Vertreter mit Sachfunktionen betraut, vertreten sie für ihren übertragenen Bereich den ÖZIV Voitsberg sofern sich nicht der Obmann (Obfrau) im Einzelfall die Vertretung vorbehalten hat.
6. Der Obmann (Obfrau), im Verhinderungsfall die Stellvertreter haben schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖZIV Voitsberg, besonders diesen verpflichtenden Urkunden, gemeinschaftlich mit dem/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten hingehen gemeinschaftlich mit dem/der Kassier/in, zu unterfertigen.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus mindestens zwei Rechnungsprüfer: innen. Diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
3. Für den Fall des Ausscheidens eines oder beider Rechnungsprüfer: in hat der Vereinsvorstand das Recht einen Nachfolger: in zu bestimmen.

§ 13 Das Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

§ 14 Schlichtungsstelle

Kommt es zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, die nicht mit Hilfe des Vereinsvorstandes gelöst werden können, kann unser ehrenamtlicher Rechtsanwalt, für eine Lösung herangezogen werden.

§ 15 Auflösung des ÖZIV Voitsberg

1. Die Auflösung des ÖZIV Voitsberg erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, auf dessen Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich angeführt sein muss.
2. Die Generalversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens des ÖZIV Voitsberg, mit der Bindung, dass es wieder einer humanitären (mildtätigen) Organisation zufließen muss, die ihrerseits verpflichtet ist, das Vermögen für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne des § 4a EStG zu verwenden.
3. Das ÖZIV-Haus, mit dem nicht beweglichen Inventar wird gemäß Mietvertrag an die Stadtgemeinde Voitsberg (Vermieterin) übergeben. Mögliche finanzielle Abwicklung wird mit Beschluss der Generalversammlung bei der Auflösung auch einer humanitären Organisation zugeführt.

| | |
|-----|--|
| | Bezirkshauptmannschaft Voitsberg |
| GZ | BHVO & AVF 130/99..... |
| Del | Mediationsbehörde Änderungsbe |
| vor | 10. MRZ. 2023 |
| ZUG | |

ZVR: 136920562

zugrunde gelegt.